

Statut vom 5. April 2018

I Name, Sitz und Zweck

1. Name, Sitz

Unter dem Namen

DAS DACH. Stiftung für sozialen Arbeits- und Wohnraum

besteht mit Sitz in Basel eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung jederzeit mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

2. Zweck

Die Stiftung bezweckt, Arbeits- und Wohnraum für den Schutz und die Förderung von Menschen mit sozialen, psychischen, körperlichen oder anderen Beeinträchtigungen bereitzustellen sowie Institutionen zu unterstützen, welche sich in diesem Wirkungsbereich engagieren.

Zu diesem Zweck kann die Stiftung geeignete Liegenschaften erwerben, verwalten und/oder veräussern und diese Liegenschaften an andere Stiftungen oder Organisationen mit ähnlicher Zweckbestimmung vermieten oder solchen Institutionen in anderer Form zur Verfügung stellen. Die Stiftung kann auch selbst Einrichtungen mit entsprechenden Geschäfts-, Ausbildungs- und/oder Wohnräumlichkeiten betreiben. Schliesslich kann die Stiftung solche Institutionen durch freie Beiträge und Zuwendungen oder durch Übernahme von finanziellen Verpflichtungen zu deren Gunsten unterstützen.

Die Stiftung ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Sie ist zudem gemeinnützig und arbeitet nicht gewinnorientiert.

3. Ausschluss von Ansprüchen

Es besteht unter keinen Umständen ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung.

II Stiftungsvermögen

4. Stiftungskapital

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangsvermögen von CHF 20'000.00 (Franken zwanzigtausend).

Nach der Gründung übernimmt die Stiftung von der Stifterin auf dem Weg der Vermögensübertragung gemäss Art. 69 ff. FusG rückwirkend auf den 1. Januar 2018 Aktiven von CHF 2'388'527.96 und Passiven von CHF 2'305'702.95.

Statut vom 5. April 2018

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen geäufnet werden. Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann der Stiftungsrat nicht nur die Erträge, sondern auch das Stiftungskapital verwenden und aufbrauchen.

5. Äufnung, Anlage

Das Stiftungsvermögen wird inskünftig geäufnet durch:

- Zustiftungen, Legate, Schenkungen und andere Zuwendungen von privaten Göntern, Firmen und der öffentlichen Hand;
- die Erträge des Stiftungsvermögens und aus Aktivitäten der Stiftung.

Der Stiftungsrat kann die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise an geeignete Dritte delegieren.

III Organisation der Stiftung

6. Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

7. Stiftungsrat

7.1 Zusammensetzung, Ergänzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden durch die Stifterin ernannt. Der Stiftungsrat ist zuständig für die Ergänzung des Stiftungsrates (Kooptation) und die zukünftigen Wahlen (mit zwei Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein.

7.2 Organisation

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin/einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Der Stiftungsrat bezeichnet die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Personen. Diese brauchen nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein.

7.3 Reglemente

Der Stiftungsrat kann in Reglementen nähere Richtlinien zur Erreichung des Stiftungszwecks, zur Anlage des Stiftungsvermögens und zur Organisation erlassen. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Statut vom 5. April 2018

7.4 Entschädigung

Für ihre Tätigkeit haben die Mitglieder des Stiftungsrates einzig Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Stiftungsratsmitglieder oder Personen, denen besondere Aufgaben übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

7.5 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat verwirklicht den Stiftungszweck, verwaltet das Stiftungsvermögen und dessen Erträge und vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat unterbreitet jährlich der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung mit der Jahresrechnung und dem Bericht der Revisionsstelle.

Der Stiftungsrat kann einen oder mehrere Beiräte ernennen.

7.6 Zusammenkunft und Beschlussfassung

Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal pro Quartal. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen wird grundsätzlich ein Konsens angestrebt. Ist ein Konsens nicht zu erzielen, werden Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Der Präsidentin/dem Präsidenten und in deren/dessen Abwesenheit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten steht der Stichentscheid zu.

Der Stiftungsrat kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Dabei genügt jede Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text erlaubt. Der Stiftungsrat kann eine Sitzung auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchführen.

8. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen für eine Amtsduer von jeweils einem Jahr. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögensanlage der Stiftung und erstellt einen Bericht zuhanden des Stiftungsrates. Die Aufgaben der Revisionsstelle ergeben sich im Übrigen aus dem Gesetz.

IV Rechnungslegung

9. Jahresrechnung, Rechnungsjahr

Der Stiftungsrat erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und den Jahresbericht. Diese sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Statut vom 5. April 2018

v Änderung der Stiftungsurkunde, Aufhebung

10. Änderungsvorbehalt

Die Stiftungsurkunde kann vom Stiftungsrat jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Stiftungsratsmitglieder geändert werden. Vorbehalten bleiben die Genehmigung der Aufsichtsbehörde und die zwingenden Vorschriften des Zivilgesetzbuches.

11. Aufhebung und Liquidation

Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates aufgehoben werden, wenn der Zweck unerreichbar geworden ist oder die Mittel zur Erreichung des Zwecks nicht mehr genügen. Das dannzumal noch vorhandene Vermögen muss gemeinnützigen steuerbefreiten Institutionen zukommen, die im Sinne des Stiftungszwecks tätig sind. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(Auszug aus der notariellen Stiftungsurkunde vom 5. April 2018)

Mitglieder des Stiftungsrats, Stand Dezember 2022:

Andreas Schuppli, Präsident

Brigitta Spalinger, Vizepräsidentin

Andres Bernoulli

Daniela Kohler

Carina Mangold

Ben Schmidt